



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0222/2019		Datum: 23.07.2019			
Bürgermeisterin					
Verfasser:	31-Ordnungsamt			Az.: 31.20.20	
Betreff:					
Neuordnung von lärmintensiven Veranstaltungen auf Plätzen in der Altstadt					
Gremienweg:					
16.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
			Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert
				<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die vorgelegte statistische Auswertung der Veranstaltungen im Stadtgebiet von Koblenz zur Kenntnis.

Aufgrund des mehrheitlich im Stadtrat beschlossenen Antrages (AT/0035/2018) vom 10.04.2018 wurde eine unabhängige statistische Auswertung aller im Stadtgebiet von Koblenz stattfindenden Veranstaltungen durch die Kommunale Statistikstelle vorgenommen.

Die Auswertung hat ergeben, dass die überwiegende Zahl an Veranstaltungen (inklusive der tatsächlichen Veranstaltungstage) in den Anlagenbereichen von Rhein und Mosel, gefolgt vom Zentralplatz, stattfinden.

Mit insgesamt zehn lärmintensiven Veranstaltungstagen (Tage an denen eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde) ist der Vorplatz der Liebfrauenkirche der am stärksten frequentierte Platz in der Altstadt.

Hinsichtlich dezidierterer Informationen wird im Übrigen auf die beigefügte statistische Auswertung verwiesen.

Auftragsgemäß wurden seitens der Verwaltung Gespräche mit den jeweiligen Veranstaltern dahingehend geführt, ggf. eine Verlegung auf anderweitige Veranstaltungsflächen in Erwägung zu ziehen. Gerade diejenigen Veranstalter, welche schon seit langem auf die bewährten Plätze in der Alt-/ Innenstadt für Festivitäten zurückgreifen, sind mangels adäquater Alternativen nicht bereit auszuweichen. Wie bereits in der Stellungnahme (ST/0051/2018) mitgeteilt, bestehen aus Sicht der Verwaltung diesbezüglich auch aktuell keine rechtlichen Regulierungsmöglichkeiten. Unabhängig hiervon, wird aber auch zukünftig versucht werden, lenkend auf eine Verlagerung der Veranstaltungsflächen Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich etwaiger lärmintensiver Veranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Rechtslage an bis zu 18 Kalendertagen pro Veranstaltungsort eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz erteilt werden kann. Um dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen, wird hiervon jedoch nicht umfänglich Gebrauch gemacht.